

**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO  
**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS  
**Band:** 95 (1998)  
**Heft:** 12

**Artikel:** Anrechnung von Einkommen und Vermögen  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-840807>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Anrechnung von Einkommen und Vermögen

«Bei der Bemessung von finanziellen Leistungen der Sozialhilfe wird das ganze verfügbare Einkommen angerechnet», heisst der Leitsatz zum neuen Kapitel E der SKOS Richtlinien. Materielle Anreize zur Aufnahme oder Ausdehnung der Erwerbstätigkeit sollen nicht durch eine nur teilweise Anrechnung von Einkommensbestandteilen, sondern durch Anrechnung der Erwerbsunkosten, einen Vermögensfreibetrag oder den Verzicht auf die Rückerstattung gesetzt werden. Gratifikationen oder der 13. Monatslohn können Sozialhilfesuchenden dann zur eigenen Verfügung überlassen werden, wenn die Verwendung dem Hilfsziel entspricht und zum Beispiel für Urlaub, Bildung oder spezielle Anschaffungen verwendet wird.

Die neue Stossrichtung wird insbesondere im folgenden Abschnitt deutlich: «Zur aktiven Unterstützung einer dauerhaften Integration in den ersten Arbeitsmarkt und damit der Ablösung von der Sozialhilfe ist es möglich – im Sinne einer Starthilfe – den unterstützten Personen das Erwerbseinkommen erst anzurechnen, wenn die kumulierte Unterstützungsleistung den Vermögensfreibetrag zu Hälfte wieder erreicht hat.»

Die empfohlenen Vermögensfreibeträge ab 1999:

Einzelpersonen	Fr. 4'000.–
Ehepaare	Fr. 8'000.–

für jedes minderjährige Kind Fr. 2'000.–  
jedoch max. Fr. 10'000.– pro Familie.

### Praxishilfen

Weiter werden den SKOS-Richtlinien 1999 Empfehlungen in der unverbindlicheren Form der Praxishilfen (Kapitel H) beigefügt. Darin finden sich Aussagen zur Finanzierung von Ausbildungen und der Unterstützung von selbständig Erwerbenden.

Eine Sammlung von kurzen Abrissen zu wichtigen Bundesgerichtsentscheiden zur Sozialhilfe und zu Entscheiden des EJPD vervollständigt das «Päckli», das 1999 neu in den SKOS-Richtlinien-Ordner eingereiht werden kann.

### Versand im Januar

In der 1. Hälfte Januar wird die Nachlieferung an die Besitzer und Besitzerinnen des SKOS-Richtlinien-Ordners versandt. Diese Nachlieferung ist im Preis inbegriffen.

*Neubestellungen der Richtlinien (Preis für SKOS-Mitglieder Fr. 28.–, für Nichtmitglieder Fr. 45.–, zuzüglich MWST + Versandkosten) sind zu richten an: SKOS, Mühlenplatz 3, 3000 Bern 13, Fax 031/312 55 59.*

cab